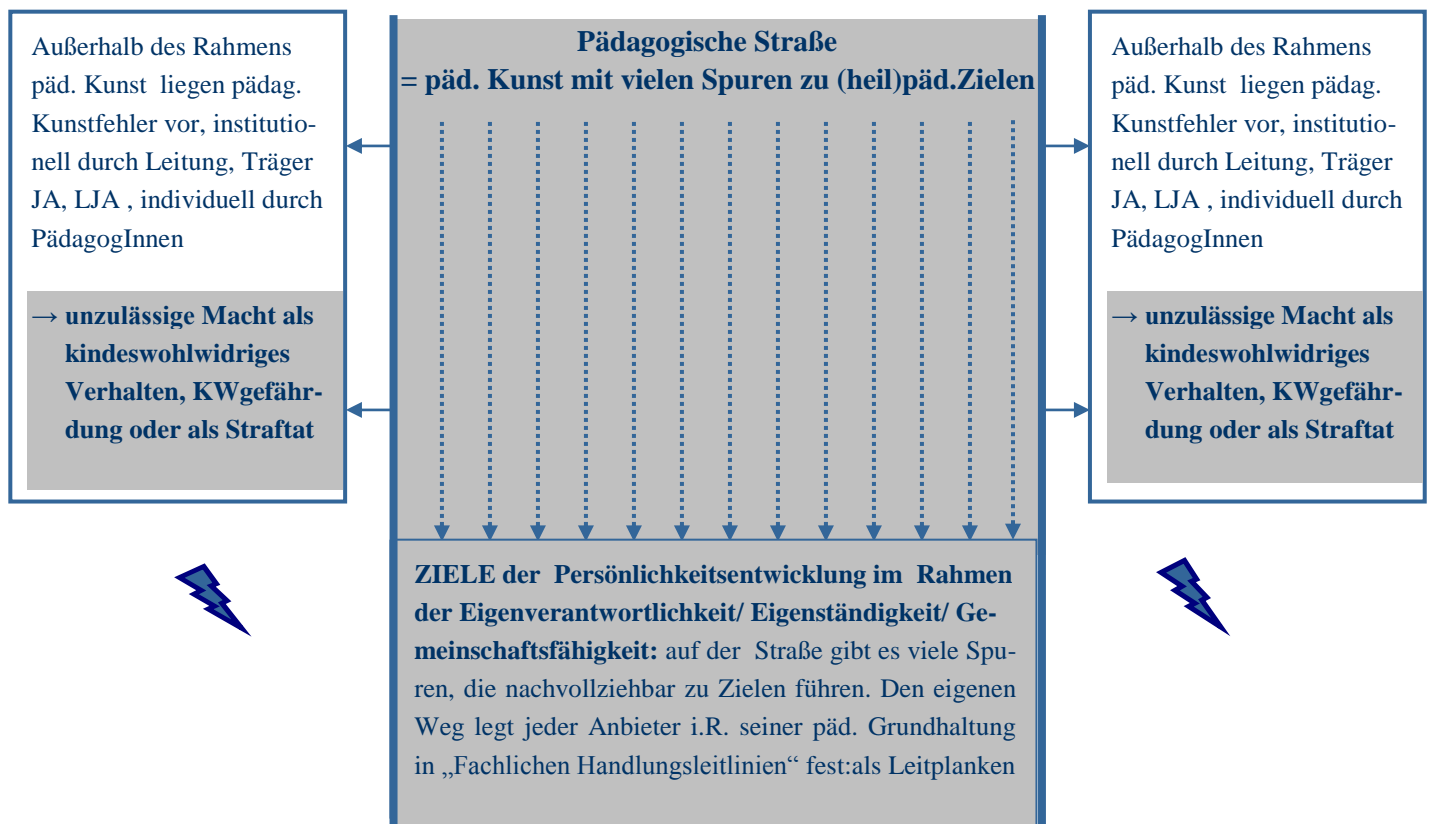




Qualitätsentwicklungsprozess Handlungssicherheit - Anbietern institutioneller Erziehung empfohlener QM- Prozess -

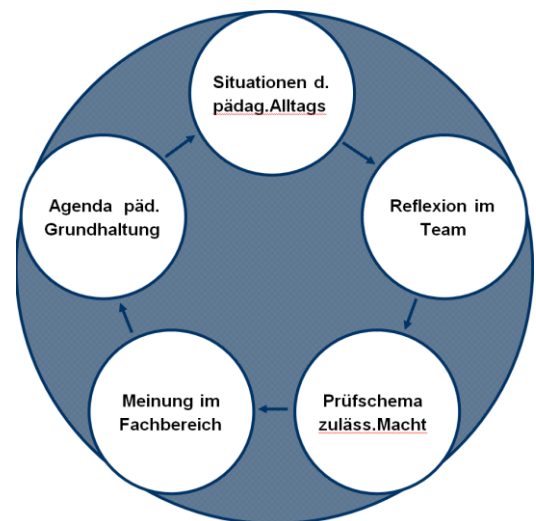
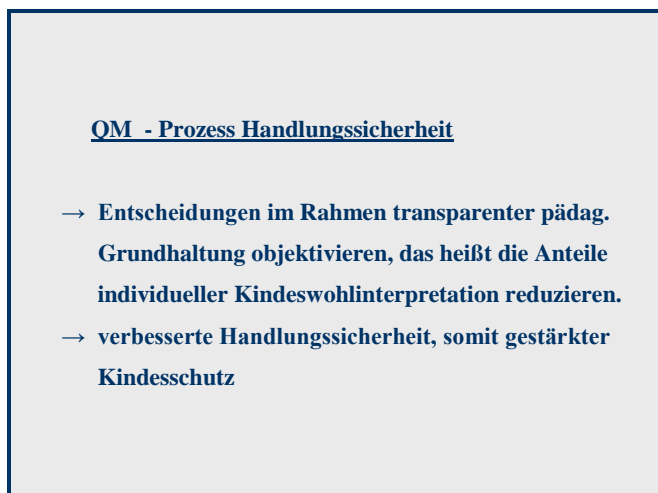
I. Ziel/ Grundlage

Es geht um Handlungssicherheit in grenzwertigen Situationen pädagogischen Alltags. Der Schutz unserer Kinder und Jugendlichen, die Aufarbeitung der Nachkriegsheimgeschichte und die Handlungssicherheit der in grenzwertigen Situationen pädagogischen Alltags zum Teil allein gelassenen PädagogInnen erfordert neben auf Rahmenbedingungen ausgerichteten Fachstandards Aussagen zum Inhalt pädagogischen Verhaltens, zu rechtlichen, vor allem aber zu fachlichen Grenzen der Erziehung. Nur im Rahmen fachlicher Verantwortbarkeit ist pädagogische Qualität möglich, darf von pädagogischer Kunst gesprochen werden: von Erziehung, die Prinzipien der Erziehungsethik entspricht und daher legitim ist. Außerhalb pädagogischer Kunst liegen pädagogische Kunstfehler vor, entweder auf Seiten unmittelbar verantwortlicher PädagogInnen (individuelle pädagogische Kunstfehler) oder aber mittelbar Verantwortlicher wie Leitungen, Träger, Jugend- und Landesjugendämter (institutionelle pädagogische Kunstfehler). Leitungen, Träger, Jugend- und Landesjugendämter legen Voraussetzungen gelingender Pädagogik fest. Daher sollte – möglichst auf der Grundlage bundesweit geltender „Leitlinien pädagogischer Kunst“ – jeder Anbieter seine pädagogische Grundhaltung in einer Agenda als Trägernorm erläutern. § 8b II SGB VIII bezeichnet dies als „fachliche Handlungsleitlinien“. Stellen wir uns die pädagogische Kunst als breite Straße vor, so definiert der Anbieter, in welchen pädagogischen Leitplanken er auf dieser Straße seinen Erziehungsauftrag wahrnimmt. Dies stellt einerseits eine Orientierung für eigene MitarbeiterInnen dar, andererseits eine Selbstbindung gegenüber erziehungsbeauftragenden Sorgeberechtigten, fallverantwortlichen Jugendämtern und einrichtungsverantwortlichen Landesjugendämtern. In solcher „Agenda pädagogische Grundhaltung“ wird u.a. anhand einer Kasuistik alltagstypischer, grenzwertiger Situationen der Rahmen fachlich verantwortbarer Erziehung, somit zulässiger Macht, beschrieben, mithin der gesetzlich unscharfe Gewaltbegriff konkretisiert. Verhalten, das nicht nachvollziehbar – d.h. fachlich schlüssig – der Persönlichkeitsentwicklung zuzuordnen ist, folglich kein erkennbares pädagogisches Ziel im Kontext von „Eigenverantwortlichkeit“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“ (1 I SGB VIII) verfolgt, ist auf der nachfolgend skizzierten Straße päd. Kunst nicht darstellbar.



II. Qualitätsentwicklung durch offene Diskussionskultur

Inhalt der Qualitätsentwicklung ist die Möglichkeit, über Situationen der pädagogischen Praxis, Regeln und Verhaltensoptionen selbstreflektierend zu sprechen: i.S. des fachlich Vertretbaren und des rechtlich Zulässigen. Dies ist eine Chance, die ansonsten in Fachkreisen nur bedingt genutzt wird. Ausgangspunkt sind Fragen zum pädagogischen Alltag. Es soll im Interesse der Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage einheitlicher pädagogischer Grundhaltung geklärt werden, zu welchen Inhalten und Wegen sich ein Anbieter bekennt. Im Interesse des Kindesschutzes ist dieser bestrebt, fachliche und rechtliche Grenzüberschreitungen zu vermeiden. Das seit dem Jahre 2001 bestehende gesetzliche „Gewaltverbot“ stellt lediglich einen Ansatz ausreichender Handlungssicherheit dar, ist es doch von einem unklarem Gewaltbegriff („Entwürdigende Maßnahme“) getragen. In einem Qualitätsentwicklungsprozess soll daher eine „Agenda pädagogische Grundhaltung“ formuliert und fortgeschrieben werden. Damit wird der gesetzliche Rahmen rechtlicher Zulässigkeit durch eine fachlich-pädagogische Positionierung ergänzt. Solche „Fachlichen Handlungsleitlinien“ zu erarbeiten und im päd. Alltag umzusetzen, ist seit 2012 Auftrag des Bundeskinderschutzgesetzes (§ 8b II SGB VIII). Der Anbieter ist der Überzeugung, dass den zunehmenden Herausforderungen des pädagogischen Alltags nicht nur rechtlich sondern vor allem fachlich- ethisch zu begegnen ist und daher im Vorfeld der Rechtmäßigkeit fachlicher Verantwortbarkeit eine wichtige Rolle zufällt. Dementsprechend liegt dem Qualitätsentwicklungsprozess das nachfolgende Prüfschema (Anlage) einer integriert fachlich- rechtlichen Betrachtung von Alltagssituationen und pädagogischen Regeln zugrunde. Es geht darum, unzulässige Machtausübung zu vermeiden, wobei zwischen dem primären Erziehungsauftrag (Pädagogik) und dem Aufsichtsauftrag (Zwang¹) unterschieden wird. Das Prüfschema wird als fachlich- rechtliche Bewertung von Fallbeispielen und pädagogischen Regeln angewendet. Dies ist auch Ausgangspunkt grundsätzlicher Aussagen, formuliert in einer „Agenda pädag. Grundhaltung“.



¹ Dabei ist auf akute Eigen- o. Fremdgefährdung zu reagieren, die vom Kind/ Jugendlichen ausgeht (zivilrechtliche Aufsichtsverantwortung / Gefahrenabwehr).

III. Innerbetrieblicher Prozess

0. Inhouse- Seminar "Handlungssicherheit in der Pädagogik"

1. Absprache zum Vorgehen in einem 1. Gespräch mit Vertreter des Projekts Pädagogik und Recht
2. MitarbeiterInnen wird der QM- Prozess vorgestellt: in Anwesenheit des Projektvertreters (Teilnahme des Landesjugendamtes empfohlen)

3. QM- Prozess:

3.1 Finden einer gem. päd. Grundhaltung in den Teams: fachl- rechtl. Bewerten von päd. Regeln u. grenzwertigen Alltagssituationen auf der Basis der päd. Praxis, ergänzt durch Grundsatzaussagen zur päd. Grundhaltung und zu den päd. Zielen (entsprechend dem *Prüfschema zulässige Macht /Anlage*)

3.2 Ausformulierte Ergebnisse werden - je nach Fachbereich - der jeweiligen Fachbereichsleitung vorgelegt.

3.3 Die jeweilige Fachbereichsleitung koordiniert in Ihrem Fachbereich die Teamergebnisse: nach schwierigem Abstimmungsprozess mit allen MitarbeiterInnen (QM- Findungstermine/ bei Bedarf mit Projektvertreter) formuliert Sie ein Ergebnis als Entwurf fachlicher Handlungsleitlinien (§ 8b II SGB VIII). Darin ist das entsprechend päd. Grundhaltung (größtmöglicher gemeinsamer Nenner) entwickelte gemeinsame Kindeswohlverständnis des Fachbereichs festgelegt, das den Anforderungen fachlicher Verantwortbarkeit und rechtlicher Zulässigkeit entspricht. Option: Unterstützung durch das Projekt Pädagogik und Recht.

3.4 Die jeweilige Fachbereichsleitung legt - bei gleichzeitiger Information der FachbereichsmitarbeiterInnen- den Entwurf fachlicher Handlungsleitlinien der fachlichen Leitung des Anbieters/ der Einrichtung vor, die einen Gesamttext als Entwurf formuliert: gemeinsame päd. Grundhaltung in „Fachlichen Handlungsleitlinien“/ § 8b II SGB VIII als "Agenda päd. Grundhaltung". Option: Unterstützung durch das Projekt Pädagogik und Recht.

4. Die fachliche Leitung des Angebots legt dem Träger den Agendaentwurf vor: der Entwurf einer "Agenda päd. Grundhaltung" wird vom Träger verabschiedet.

5. Der Entwurf einer "Agenda päd. Grundhaltung" wird dem LJA vorgestellt, das nach § 8b II SGB VIII beratungspflichtig ist.

6. Beratung des LJA zum Agendaentwurf in Anwesenheit des hauptbelegenden JA mit Projektvertreter

7. Der Träger veröffentlicht die "Agenda päd. Grundhaltung": Selbstbindung gegenüber den JÄ und dem LJA. Ergänzend wird empfohlen die Agenda in einen Betreuungsvertrag aufzunehmen, der mit den einen Erziehungsauftrag erteilenden Sorgeberechtigten vereinbart wird. Diese sind somit mit den im/n Angebot/ Einrichtung als fachlich verantwortlich erachteten Methoden einverstanden.

8. Im Angebot/ Einrichtung permanenter Qualitätszyklus (Ziffern 3-7) / „Fachliche Handlungsleitlinien" bei Bedarf fortgeschrieben.

Die Bedeutung „Fachlicher Handlungsleitlinien“: intern Orientierungsrahmen für die MitarbeiterInnen, extern Selbstbindung gegenüber Sorgeberechtigten, JÄ, LJA

Option des Projekts „Pädagogik und Recht“: Nachgehende Workshops zugunsten der MitarbeiterInnen eines Fachbereichs

Zulässige Machtausübung im pädagogischen Alltag (a)

Integriert fachlich - rechtliches Bewerten des Verhaltens und daraus zu entwickelnde Handlungsleitlinien

1. Wird objektiv nachvollziehbar die Persönlichkeit i.S.v. *Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit* gefördert (*Pädagogische Schlüssigkeit*) (b)?

ja

→ Frage 2

nein

→ Frage 4

2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen (c)?

ja

→ Frage 3

nein

→ keine *Macht*

3. Erfolgt der Eingriff in das Kindesrecht mit Zustimmung Sorgeberechtigter/SB (d) (e)

ja

→ zul. *Macht*

nein

→ Frage 4

4. Gefährdet das Kind/ der Jugendliche sich oder Andere und muss dieser akuten Gefahr begegnet werden (f)?

ja

→ zuläss. *Macht*

nein

→ unzuläss. *Macht*

5. Reflexion/ Ideenwerkstatt: Warum wurde/n das/die pädagogische/n Ziel/e verfolgt? Gab es Alternativen? Welche fachlichen Handlungsleitlinien/Grundsätze ergeben sich für die Zukunft?

(a) Das Prüfschema ist nur bei *Machtausübung* anzuwenden: nicht bei Zuwenden, Anerkennen oder Überzeugen, auch nicht bei Fürsorge, es sei denn, diese wird gegen den Willen des Kindes/ Jugendlichen wahrgenommen. Sofern Verhalten eine Straftat darstellt, ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger *Macht* auszugehen. In einer Situation nicht zu reagieren, ist auch *Machtausübung*, d.h. das Prüfschema ist anzuwenden: wird Frage 1 verneint, liegt unzulässige *Macht* vor (Verletzen der Erziehungsverantwortung), i.R. der Frage 4 ist eine Aufsichtspflichtverletzung möglich.

(b) Ein pädagog. Ziel wird nachvollziehbar verfolgt, wenn das Verhalten objektiv pädagog. begründbar ist? Dies ist u.a. abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes/ Jugendlichen. Wird objektiv (auch) einer Gefahrenlage begegnet (Eigen-/ Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen), ist sofort zu Frage 4 überzuleiten.

(c) Kinderrechte ergeben sich aus entsprechenden Kinderrechte-Katalogen. In ein solches wird dann eingegriffen, wenn das Verhalten einer/s PädagogIn gegen den Willen bzw. mutmaßlichen Willen eines Kindes/ Jugendlichen gerichtet ist. Daher liegt bei jeder *pädagogischen Grenzsetzung*, Strafe oder Regel ein Kindesrechtseingriff vor.

(d) Bei für die/den Sorgeberechtigte/n (SB) vorhersehbarer pädagogischer Routine ist deren/dessen Zustimmung im Erziehungsauftrag enthalten.

(e) Bei Taschengeldeinbehalt ist die Zustimmung des Kindes / Jugendlichen erforderlich (als pädagogische Vereinbarung).

(f) Es muss auf eine akute Gefahr für Rechte Anderer (z.B. Gesundheit/ Eigentum) oder eine Selbstgefährdung reagiert werden. Eine Gefährdung des pädagog. Prozesses reicht ebenso wenig aus wie eine nur latente Gefahr. Die Reaktion muss *geeignet* und *verhältnismäßig* sein, d.h. pädagogisch begleitet/aufgearbeitet werden und ein anderer für das Kind/ den Jugendlichen weniger intensiver Eingriff ist nicht möglich. Wird bei Gefahr nicht reagiert, liegt unzulässige *Macht* vor, eine Aufsichtspflichtverletzung, wenn ein/e Kind/ Jugendliche/r dadurch geschädigt wird und dies vorhersehbar sowie vermeidbar war.

Bemerkung: sofern der Eingriff in ein Kindesrecht nicht von einer SB- Zustimmung getragen ist und zugleich keiner Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen *geeignet* und *verhältnismäßig* begegnet wird, wird ein Kindesrecht verletzt, liegt unzulässige *Machtausübung* vor.